

Boogie-Woogie-Club Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft

Hiermit stelle ich Antrag auf Aufnahme in den Boogie-Woogie Club Boogie-Bunnies e.V. Hutthurm

ab _____.

PERSÖNLICHE ANGABEN:

Name:*		Vorname:*	
Wohnort:*		PLZ:*	
Straße:*		Hausnummer:*	
Geboren am:		Telefon:	
Mobil:		Kinder:	
E-Mail:			

Hinweis: Alle mit * markierten Angaben sind Pflichtangaben! Bitte jedoch auch E-Mail-Adresse und Mobilfunk-Nr. angeben, da das regelmäßige Vereinsinfo und weitere Infos über Vereinstätigkeiten in der Regel nur per E-Mail und/oder WhatsApp erfolgen. Laut Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen genannten Daten zu Ihrer Person auf Datenverarbeitungssystemen des Vereins gespeichert und für Verwaltungszwecke des Vereins verarbeitet und genutzt werden. Die Daten werden an den zuständigen Fachverband -Bayerischer Landes-Sportverbandes e.V. - für dessen Verwaltungszwecke weitergeleitet. Wir versichern, dass die personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied kann schriftlich Auskunft über die, bezüglich seiner Person gespeicherten Daten, erhalten und Korrektur verlangen.

MITGLIEDSART/-BEITRAG:

- Erwachsene/er: € 60,00
- Kind / Jugendliche/er 0 - 18 Jahre: € 36,00 (wenn die Eltern nicht Mitglied sind)
- Kind ab 13 Jahre, dessen Eltern Mitglied sind € 36,00 (Kinder von 0-12 Jahren frei)

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig € 15,00 pro Person.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Vereinssatzung (Anlage 1) und die Vereinsrichtlinien (Anlage 2) der BWC Boogie Bunnies e.V. in Hutthurm gelesen und akzeptiert habe. Für Mitglieder besteht Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes e.V. bzw. dessen Unfall- und Versicherungskonzern.

Ich erkläre mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages mein Einverständnis, dass der Verein unentgeltlich fotografische Abbildungen/Filme von mir auf der Homepage www.boogie-bunnies.de und im Facebook (Verein) sowie für vereinsbezogene Werbung oder Pressemitteilungen nutzen darf. Die Übertragung des Rechts am eigenen Bild oder zur Veröffentlichung freigegebener Abbildungen und Medien gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft (Anlage 3 Datenschutzerklärung).

Ort, Datum

Unterschrift

(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten
bei Minderjährigen)

Boogie-Woogie-Club Boogie-Bunnies Hutthurme.V.



SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE60ZZZ00000847057

Mandatsreferenz: entspricht der Vereins-Mitgliedsnummer (wird nachgereicht)

Hiermit ermächtige ich den BWC Boogie Bunnies e.V. in Hutthurm, die einmalige Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag jährlich vom nachstehenden Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom BWC Boogie-Bunnies e.V. in Hutthurm auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber wenn nicht Antragsteller: _____

Der Erstbeitrag wird innerhalb einer Woche nach Erfassung des Aufnahmeantrages eingezogen. Die Beiträge in den Folgejahren werden zum 01.02. abgebucht.
Diese Erklärung gilt, solange sie nicht schriftlich gegenüber dem BWC Boogie Bunnies e.V. in Hutthurm widerrufen wird.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Einige Punkte, die für Sie und uns wichtig sind:

Sie erhalten per E-Mail eine Mitgliedsbestätigung nach Abgabe des Aufnahmeantrages. Clubmitgliedern steht ein Mitgliederbereich auf unserer Website zur Verfügung. Sie loggen sich mit einem PASSWORT ein, das Ihnen mit der Mitgliedsbestätigung mitgeteilt wird. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Anlagen

1. Satzung 4 Seiten
2. Vereinsrichtlinien 2 Seiten
3. Datenschutzerklärung 1 Seite

Boogie-Woogie-Club Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



Satzung: Anlage 1 zum Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.03.1998 in Hutthurm, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 11.01.2002 in Hutthurm, am 19.02.2010 in Hutthurm, sowie am 14.3.2020 in Hutthurm.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Boogie-Woogie-Club Boogie Bunnies e.V. und hat seinen Sitz in Hutthurm. Er ist am 31.03.97 gegründet worden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Passau eingetragen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Passau.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Boogie-Woogie-Amateuranzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. Sporttreibende (Aktive) Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a. Studenten und Junioren in der Berufsausbildung oder im Grundwehrdienst
 - b. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Juristische Personen können nur als **fördernde Mitglieder** aufgenommen werden.

1. Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. Die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft kann auch auf Zeit vergeben/verliehen werden.

2. Mitglieder auf Zeit

Durch Antrag kann eine Mitgliedschaft auf Zeit erworben werden. Die Mitgliedschaft endet dann automatisch, ohne Kündigung, zum festgesetzten Termin, wenn das Mitglied auf Zeit nicht eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt. Für die Mitgliedschaft auf Zeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Der Beitrag für die Zeit der Mitgliedschaft wird von der Vorstandschaft festgelegt und ist mindestens der Beitrag, den die ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder bezahlen müssen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres wirksam.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Boogie-Woogie-Club

Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen auf andere sind nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.03. zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung der Vorstandschaft zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten gültigen Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Im Falle einer Stimmengleichheit besitzt der Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Bedarf kann der Vorstand um nachfolgend aufgelistete Mitglieder erweitert werden. Sie werden ebenfalls auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung -ausgenommen der Jugendwart- gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
 - dem Kassier (optional)
 - dem Schriftführer (optional)
 - dem Sportwart (optional)
 - dem Jugendwart (optional)
 - dem Eventmanager (optional)
 - dem Pressewart (optional)
 - dem Beisitzer 1 (optional)
 - dem Beisitzer 2 (optional)
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
7. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Boogie-Woogie-Club

Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



8. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
9. Optionale Vorstandsmitglieder sind handlungsbevollmächtigt im Rahmen ihrer Tätigkeiten laut Geschäftsverteilungsplan.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
11. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6.
13. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet oder ein Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher auf zwei Jahre. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und monatliche Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen. Sie prüfen die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen LandesSportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Benennung der Daten
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Boogie-Woogie-Club

Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand (freiwillig) ein Datenschutzbeauftragter benannt. Hinweis: Erst ab 10 Personen, die ständig, also über die Hälfte ihrer Tätigkeit, mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, wird die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend. Amateursportvereine, die vor allem durch das Ehrenamt getragen werden, benötigen gemäß der Darstellung des Bayerischen Wegs im Allgemeinen Ministerialblatt (Nr. 9/ 2018, S. 451) keinen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern oder X besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Seite 4 von 4 Satzung

Boogie-Woogie-Club

Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



Vereinsrichtlinien des BWC Boogie-Bunnies e.V. in Hutthurm

1. Trainingsbetrieb

Training ist jeden Mittwoch und Freitag zwischen 20:00 Uhr und 21:30 Uhr in der Turnhalle in Hutthurm. Während der Schulferien ist Training nur nach Vereinbarung. Den Trainingsbetrieb leitet ein Verantwortlicher, der von der Vorstandschaft dazu beauftragt wird. Diese Person ist verantwortlich für den gesamten Ablauf des Trainings. Sie hat für folgendes zu sorgen:

- Auf- und Zusperrern der Sporthalle
- entsprechende Musikauswahl
- Aufwärmtraining
- Führen des Trainingsnachweises
- Teilnehmerliste für Nichtmitglieder und Kassieren der Trainingsgebühr einschl. der Unterschrift für den Haftungsausschluss.

Zu spät kommende Trainingsteilnehmer haben selbst für ein ausreichendes Aufwärmen zu sorgen.

2. Trainer

Die Vorstandschaft schließt mit geeigneten Trainern Verträge. Aufgabe eines Trainers ist es, nach Absprache mit der Vorstandschaft den Sportbetrieb zu leiten, Anfängertraining und Seminare durchzuführen und dadurch Mitglieder für den Verein zu werben. Der Trainer erhält hierfür eine Vergütung laut jeweiligem Vertrag oder einer Festlegung durch den Vorstand.

3. Übungshelfer

Übungshelfer sind Personen, die dem Trainer bei seinen Aufgaben helfen oder für den Ablauf des Trainingsbetriebes von der Vorstandschaft beauftragt wurden. Die Höhe der Vergütung dafür wird von der Vorstandschaft festgelegt. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. Die Vergütung erfolgt nach Trainingsnachweis und muss nicht extra beantragt werden.

4. Geschäftsverteilung

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- leiten und führen den Verein
- sind verantwortlich für die Außenvertretung und Innenvertretung
- berufen die Sitzungen der Vorstandschaft und die Hauptversammlung ein und führen diese
- sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende von seinem doppelten Stimmrecht Gebrauch machen.

Kassier: (optional)

Der Kassier ist zuständig für

- die gesamte Buchführung
- den gesamten Ablauf für Zahlungen und Überwachung der Zahlungseingänge
- die Abgabe der Steuererklärung und alle damit in Verbindung stehenden Aufgaben
- die Ausstellung und Überprüfung von Spendenbelegen und den Einzug von Mitgliedsbeiträgen
- die Führung der Personallisten
- die Meldungen beim BLSV.

Schriftführer: (optional)

Der Schriftführer

- führt den Schriftverkehr
- protokolliert Sitzungen und Versammlungen
- fertigt Einladungen und Infos an
- führt die Mitgliederlisten und das Vereinsarchiv
- bewahrt die Originalpapiere auf
- verteilt die Post an die zuständigen Amtsträger.

Jugendwart: (optional)

Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung (§ 9 der Satzung) ein und leitet diese. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein.

Sportwart: (optional)

Der Sportwart ist für die Koordination der sportlichen Aktivitäten des Vereins verantwortlich, insbesondere für die Erstellung und Weiterentwicklung eines entsprechenden Trainingskonzeptes, die vereinsinterne Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern, das Management der Seminare und Workshops, die Planung der Trainingseinheiten.

Beisitzer 1 und 2: (optional)

Die Beisitzer übernehmen Einzelaufträge nach Beschluss der Vorstandschaft oder im Auftrag des Vorsitzenden.

Eventmanager: (optional)

Der Eventmanager organisiert in Abstimmung mit der Vorstandschaft Veranstaltungen, Workshops, Kurse und Besuche bei Partnervereinen.

Pressewart: (optional)

Der Pressewart erstellt und veröffentlicht nach Abstimmung mit dem Vorstand Zeitungsberichte, Anzeigen, Werbungen und Nachrufe für verstorbene Mitglieder.

Seite 1 von 2 Vereinsrichtlinien

Boogie-Woogie-Club

Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



Die Mitglieder der Vorstandschaft vertreten sich nach Bedarf gegenseitig. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils allein zu vertreten. Die übrigen optionalen Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorstandschaftsbeschlüssen handlungsbevollmächtigt.

5. Vereinsinfo und sonstige Informationen

Es wird eine Vereinsinfo herausgegeben, in der im Voraus Termine, Veranstaltungen etc. bekannt gegeben werden. Desweiteren soll von Veranstaltungen berichtet werden, die vom Verein durchgeführt wurden bzw., an denen er teilgenommen hat. Grundsätzlich erfolgt die Verteilung per E-Mail und wird zusätzlich auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich eingestellt. Wer diese Möglichkeiten nicht nutzen kann, kann die Info in Papierform erhalten.

6. Gagen

Die einfließenden Gelder (Gagen für offizielle Auftritte) stehen prinzipiell dem Verein zu.

Die Verteilung der Gagen und deren Höhe legt die Vorstandschaft fest.

7. Vorstandschaftssitzungen

Vorstandschaftssitzungen werden je nach Bedarf kurzfristig einberufen. Es ist ein Protokoll zu führen.

8. Beiträge

- Erwachsene/r: 60,00 €
- Kind/Jugendliche/r 0 - 18 Jahre: 36,00 € (wenn die Eltern nicht Mitglied sind)
- Kind ab 13 Jahre, dessen Eltern Mitglied sind 36,00 € (Kinder von 0-12 Jahren frei)

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 € pro Person.

Es wird eine Aufnahmegebühr von 15 € pro Person erhoben. Der monatliche Beitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder beträgt 5 €, für außerordentliche Mitglieder 3 €. Der Familienbeitrag beträgt monatlich 13 €, wobei dieser Familienbeitrag nur Kinder einschließt, die auch unter Zahlung der Aufnahmegebühr in den Verein aufgenommen worden sind und solange diese als außerordentliche Mitglieder gelten. Die Einziehung der Vereinsbeiträge erfolgt einmal jährlich bis spätestens 15.1. jeden Jahres. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag für Mitglieder auf Zeit wird von der Vorstandschaft festgelegt.

9. Trainingsgebühr

Für Mitglieder entfallen die Trainingsgebühren. Dies gilt nicht für Mitglieder auf Zeit.

10. Ehrungen

Nach 10-jähriger und nach jeweils weiterer 5-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden Mitglieder geehrt. Über Wert und Art der Ehrung entscheidet der Vorstand.

11. Workshops

An den Workshops kann jedes Mitglied kostenlos teilnehmen, sofern

- eine einjährige Mitgliedschaft besteht
- die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt
- die Auf- und Abbauarbeiten beim Workshop unterstützt werden
- der Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs erfolgreich abgelegt wurde.

Anderweitig wird von der Vorstandschaft eine Kursteilnahmegebühr festgelegt.

12. Sonstiges

Das Aufwärmtraining ist für alle Trainingsteilnehmer Pflicht. Wer zu spät kommt, hat am Aufwärmtraining dennoch teilzunehmen bzw. sein eigenes, vernünftiges Aufwärmtraining durchzuführen, um Sportverletzungen vorzubeugen.

Boogie-Woogie-Club

Boogie-Bunnies Hutthurm e.V.



Datenschutzerklärung

Anlage 3 zum Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft

Ich willige ein, dass der BWC Boogie-Bunnies e.V., als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Namen, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Sportfachverbände und den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Fachverbände bzw. des BLSV festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln. Eine Datenübermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbände und des BLSV, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen der BWC Boogie-Bunnies e.V. gespeicherten Daten. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO für die Zukunft zu widersprechen. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten nach Art. 16 DSGVO sowie das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit nicht rechtliche Regelungen entgegenstehen. Außerdem hat jeder Teilnehmer das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG n.F. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG n.F.).

Kenntnisnahmen und Einwilligungen:

- Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.
Auf das Recht, jederzeit für die Zukunft die Einwilligung widerrufen zu können, bin ich hingewiesen worden.
- Ich willige ein, dass der BWC Boogie-Bunnies e.V. meine **E-Mail-Adresse** und, soweit erhoben, auch meine **Telefonnummer, Handynummer z.B. Info über WhatsApp, Anschrift, Geburtsdaten** zum Zwecke der Kommunikation nutzt.
Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wird weder an den BLSV oder die Fachverbände noch an Dritte vorgenommen.
- Ich willige ein, dass der BWC Boogie-Bunnies e.V. **Bilder und Videos** von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der WebSite des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt. Abbildungen von genannten Einzelpersonen oder Klein-Gruppen hingegen bedürfen einer Einwilligung der Abgebildeten Personen.